

Verein LEA

Statuten

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 24. Mai 2013
Totalrevision vom 28. Juni 2018 – Teilrevision vom 5. Mai 2022

Inhalt

Inhalt	1
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2 Zweck, Ziele und Tätigkeiten	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 3.1 Aufnahme	2
Art. 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 3.3 Austritt und Ausschluss	2
Art. 3.4 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 3.5 Mitgliederbeiträge	3
Art. 3.6 Gönnerschaft	3
Art. 3.7 Tochterorganisationen	3
Art. 4 Finanzen	4
Art. 5 Organisation	4
Art. 5.1 Mitgliederversammlung	4
Art. 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
Art. 5.3 Vorstand	5
Art. 5.4 Aufgaben des Vorstands	6
Art. 5.5 Revisionsstelle	6
Art. 5.6 Geschäftsstelle	6
Art. 5.7 Zweigstellen und Arbeitsgruppen	6
Art. 6 Statutenänderung	7
Art. 7 Auflösung des Vereins	7
Art. 8 Schlussbestimmungen	7
Art. 8.1 Anwendbares Recht	7
Art. 8.2 Inkrafttreten	7

Verein LEA, c/o ImmoQ GmbH, Schaffhauserstrasse 560, 8052 Zürich

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Unter dem Namen LEA besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die urheberrechtlich geschützte Marke LEA[®] steht für «Living Every Age».
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Ziele und Tätigkeiten

- ¹ Der Verein bezweckt die Förderung des hindernisfreien und altersgerechten Bauens. Durch das Einhalten der Bestimmungen der LEA-Standards für Neu- und Umbauten werden der Komfort und die Unfallsicherheit aller Generationen erhöht.
- ² Diesen Zweck erfüllt der Verein namentlich mit folgenden Tätigkeiten:
 - Entwicklung von Baustandards für hindernisfreie und altersgerechte Gebäude in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, nationalen und internationalen Fachstellen und Kompetenzzentren sowie der Wirtschaft oder durch vertragliche Übertragung an diese;
 - Erstellung von Qualitätsreglements und normativen Grundlagen für die Zertifizierung der Bauten;
 - Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung sowie Überwachung der Anwendung und Schutz der Marke LEA[®];
 - Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über hindernisfreies und altersgerechtes Bauen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Aufnahme

- ¹ Mitglieder des Vereins LEA können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- ² Natürliche Personen können für besondere und herausragende Verdienste um den Verein LEA und seine Zielsetzungen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder mit einstimmigem Beschluss.
- ³ Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme juristischer und natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.

Art. 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person,
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 3.3 Austritt und Ausschluss

- ¹ Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- ² Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- ³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

Art. 3.4 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Die Mitglieder verfügen über ein dem bezahlten Mitgliederbeitrag Rechnung tragendes, gewichtetes Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Gewichtung erfolgt linear auf Basis der Mitgliederbeiträge. Die Bezahlung des Mindestmitgliederbeitrags gemäss Art. 3.5 berechtigt die Mitglieder zur Teilnahme der Abstimmungen mit einer Stimme, die Bezahlung des doppelten Beitrags mit zwei Stimmen und die Bezahlung des vierfachen Betrages mit vier Stimmen.
- ³ Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme.
- ⁴ Juristische Personen üben das Stimmrecht über bevollmächtigte Vertreter:innen aus.

Art. 3.5 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge für Unternehmen sind abgestuft und richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten nach Vollzeitäquivalenten, wobei folgende Einteilung gilt:
 - Kleinunternehmen: 1 bis 49 Beschäftigte,
 - Mittlere Unternehmen: 50 bis 249 Beschäftigte,
 - Grossunternehmen: 250 und mehr Beschäftigte.
- ² Natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Non-Profit-Organisationen zahlen mindestens den für Kleinunternehmen gültigen Mitgliederbeitrag.
- ³ Natürliche Personen, Kleinunternehmen und mittleren Unternehmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Non-Profit-Organisationen steht es frei, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten als denjenigen, der ihrer eigentlichen Unternehmensgrösse oder ihrem juristischen Status entspricht, und dadurch ein höheres Stimm- und Wahlrecht zu erlangen. Der Beitrag muss aber immer den gemäss den Kategorien gemäss Art. 3.5 Ziff. 1 gültigen Mitgliederbeiträgen entsprechen.
- ⁴ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- ⁵ Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 3.6 Gönnerschaft

- ¹ Es besteht die Möglichkeit, den Verein LEA in Form von Gönner:innenbeiträgen zu unterstützen.
- ² Gönner:innen sind nicht Mitglieder des Vereins.
- ³ Gönner:innen bezahlen einen von ihnen bestimmten Betrag. Dieser kann ein- oder mehrmalig, muss aber nicht wiederkehrend sein.

Art. 3.7 Tochterorganisationen

- ¹ Der Verein LEA kann die Gründung von zentralen oder dezentralen Tochterorganisationen des Vereins im Ausland vornehmen oder bewilligen. Die Kontrolle über diese Tochterorganisationen wird durch entsprechende Markennutzungsverträge und allenfalls zusätzlich über Beteiligungen sichergestellt.
- ² Die Tochterorganisationen sind dabei unter anderem zu verpflichten, die gleichen Zielsetzungen wie der Mutterverein zu verfolgen und den guten Ruf der Marke LEA zu wahren bzw. im Ausland zu fördern. Jede Tochterorganisation hat das Recht, mit einem oder einer Beobachter:in an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung stellen.

Art. 4 Finanzen

- ¹ Der Verein LEA finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, durch Lizenzgebühren der Zertifizierungsstellen, durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, durch Einnahmen aus der Markenbewirtschaftung, durch Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten, durch eigene Projekte sowie durch Spenden und zweckgebundene Zuwendungen.
- ² Der Betrieb muss mindestens selbsttragend sein. Die Erwirtschaftung eines Gewinns wird angestrebt. Dieser wird in Projekte im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert. Den Mitgliedern kommt kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Vereinstätigkeit zugute.
- ³ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- ⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Zweigstellen
- Arbeitsgruppen

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

- ¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Das Budget für das kommende Jahr wird den Mitgliedern im 4. Quartal vorgelegt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen.
- ² Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingegangene oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmen.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände elektronisch zugestellt. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.
- ⁴ Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Prognose für das laufende Geschäftsjahr, der Bericht der Revisionsstelle sowie allfällige Anträge von Mitgliedern beizulegen.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertretung geleitet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Unter Vorbehalt von Art. 6 und Art. 7 gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Präsident:in. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

- ⁶ Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der oder die Protokollführer:in wird von der Versammlung bestimmt. Dieser oder diese muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- ⁷ In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Entsprechende Anträge werden per E-Mail verschickt. Bedingung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen dem zur Diskussion stehenden Antrag schriftlich zustimmt und nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Art. 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Budgets für das kommende Jahr;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 5.3 Ziff. 2 sowie der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
6. Ausschluss von Mitgliedern;
7. Statutenrevision;
8. Auflösung des Vereins.

Art. 5.3 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Pro Vereinsmitglied darf nur ein:e Vertreter:in in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- ² Der oder die Geschäftsstellenleiter:in sowie die Zweigstellenleiter:innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle beiziehen.
- ³ Mit Ausnahme der Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ⁵ Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen. Es gilt das am 7.10.2016 vom kantonalen Steueramt Zürich genehmigte Spesenreglement des Vereins.
- ⁶ Die Vorstandssitzungen sind mindestens drei Mal jährlich durch den oder die Geschäftsstellenleiter:in unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden per E-Mail mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- ⁷ Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten geleitet.
- ⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels telekommunikativer Medien an der Beschlussfassung teilnimmt. Wo nicht anders bestimmt, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsident:in.

⁹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Geschäftsstellenleiterin bzw. vom Geschäftsstellenleiter geführt und muss von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten mitunterzeichnet werden.

Art. 5.4 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein LEA nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Vereinsstrategie und der zur Verwirklichung der Vereinsstrategie erforderlichen Organisationsstruktur;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
4. Erlass der Geschäftsreglements;
5. Ernennung einer Geschäftsstellenleiterin bzw. eines Geschäftsstellenleiters;
6. Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters;
7. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Zweigstellen;
8. Genehmigung der Reglements für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke LEA®;
9. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen.

Art. 5.5 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.
- ² Bezüglich Revisionspflicht gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 69b ZGB).

Art. 5.6 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters, den Zweigstellenleiter:innen sowie weiteren Mitarbeiter:innen zusammen.
- ² Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstands. Sie unterstützt die weiteren Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit.
- ³ Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 5.7 Zweigstellen und Arbeitsgruppen

- ¹ Der Verein LEA kann regionale Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eröffnen und unterhalten. Die Zweigstellenleiter:innen werden vom Vorstand ernannt. Deren Aufgaben werden vertraglich und in Pflichtenheften festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen Zweigstelle setzt sich zusammen aus «Verein LEA» und dem «Zweigstellenortsnamen».
- ² Der Verein LEA kann Arbeits- bzw. Fachgruppen bilden. Ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften festgelegt. Fachgruppen sind Gesprächsforen zur Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der LEA-Idee mit bedeutsamen Partner:innen oder in neuen Bereichen.

Art. 6 Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von drei Vierteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die definitive Beschlussfassung über eine solche Änderung oder Ergänzung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB.

Art. 7 Auflösung des Vereins

- ¹ Für die Auflösung des Vereins LEA ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins LEA zu beschliessen.
- ² Wird der Verein LEA aufgelöst, sind der allfällig verbleibende Gewinn und das Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Diese Institutionen sollen ihre Aktivitäten im gleichen Tätigkeitsgebiet wie der aufgelöste Verein haben. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Vor der Auflösung des Vereins verpflichtet sich der Verein LEA, gemäss Vereinbarung mit der vorgängigen Markeneigentümerin die Marke LEA an die ImmoQ GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin zurückzugeben.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Art. 8.1 Anwendbares Recht

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Art. 8.2 Inkrafttreten

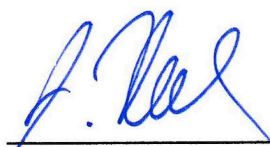
Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2022 in Zürich in Kraft.

Der Präsident



Walter Kuen

Der Geschäftsstellenleiter



Andreas Huber